

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

## AUS DEM INHALT:

Seite 1333

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, LL.M. (London),  
M.A., Richter am OLG Düsseldorf, Köln  
Übertragung von Emissionshandelszertifikaten im Blick  
auf die zweite Handelsperiode

Seite 1341

Rechtsanwältin Larissa Knöfler und  
Avvocato Veronika Ghedina, LL.M., Frankfurt a.M.  
Das Erlaubnisverfahren für KAGen nach dem Invest-  
mentgesetz

Seite 1346

BGH, 3.6.2008  
Voraussetzungen der Verjährung eines Schadensersatz-  
anspruchs des Anlegers wegen eines aufklärungspflich-  
tigen Wissensvorsprungs der finanzierenden Bank

Seite 1350

BGH, 10.6.2008  
Zum Umfang der Bürgenhaftung für ein Gesellschafter-  
darlehen in der Krise der Gesellschaft

Seite 1353

BGH, 10.6.2008  
Öffentliche Kapitalmarktinformationen des „Grauen  
Kapitalmarktes“ als Gegenstand eines Musterfeststel-  
lungsverfahrens

Seite 1356

BGH, 17.6.2008  
Keine Haftung des Kapitalanlegers nach § 128 HGB  
gegenüber dem eine Immobilienfondsbeiträge finan-  
zierenden Kreditinstitut für die Bereicherungsschuld der  
GbR bei Rückabwicklung

Seite 1379

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, LL.M. (London), M.A., Richter am OLG Düsseldorf, Köln  
Übertragung von Emissionshandelszertifikaten im Blick auf die zweite Handelsperiode 1333

Rechtsanwältin Larissa Knöfler und Avvocato Veronika Ghedina, LL.M., Frankfurt a.M.  
Das Erlaubnisverfahren für KAGen nach dem Investmentgesetz  
– Wird der Standort Deutschland für KAG-Gründungen attraktiver? – 1341

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof 3.6.2008  
Zu den Voraussetzungen der Verjährung eines Schadensersatzanspruchs des Anlegers wegen eines aufklärungspflichtigen Wissensvorsprungs der finanzierenden Bank über eine arglistige Täuschung durch den Anlagevermittler 1346

Bundesgerichtshof 10.6.2008  
Zum Umfang der Bürgenhaftung für ein Gesellschafterdarlehen in der Krise der Gesellschaft 1350

Bundesgerichtshof 10.6.2008  
Öffentliche Kapitalmarktinformationen des so genannten „Grauen Kapitalmarktes“ als Gegenstand eines Musterfeststellungsverfahrens; zum Gegenstand der unter § 1 Abs. 1 KapMuG fallenden Ansprüche; zum Feststellungsziel eines Musterfeststellungsverfahrens; zum Ausschluss des Verfahrens bei Entscheidungsreife des Rechtsstreits 1353

Bundesgerichtshof 17.6.2008  
Keine Haftung des Kapitalanlegers nach § 128 HGB gegenüber dem Kreditinstitut, das die Valuta aus einem gemäß § 1 RBerG unwirksamen Darlehensvertrag unmittelbar an den als GbR betriebenen Immobilienfonds ausbezahlt hat 1356

Bundesverwaltungsgericht 27.2.2008  
Begebung von Indexzertifikaten und Anlage der eingenommenen Gelder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung kein Bankgeschäft im Sinne des KWG 1359

#### **Gesellschaftsrecht**

OLG Stuttgart 28.4.2008  
Zum Vorrang des Verbraucherschutzes gegenüber dem Grundsatz der aktienrechtlichen Kapitalerhaltung, zur Haftung einer AG gegenüber Anlegern auf Rückzahlung des Anlagekapitals und zur Verjährung derartiger Schadensersatzansprüche 1368

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 29.5.2008

Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters entsprechend 1372 den Vorschriften über die Vergütung des Insolvenzverwalters; Höhe der Vergütung durch das RVG begrenzt, wenn der Sonderinsolvenzverwalter nur die Aufgabe hat, einzelne Ansprüche zu verfolgen

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

OLG Düsseldorf 27.11.2007

Zur Kündigung eines Dienstvertrags zum Zwecke der „Sanierung“ eines nicht mehr rentablen Unternehmens und Abbedingung von § 627 BGB durch Befristung der Vertragslaufzeit 1375

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell

1. Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der 1379 Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht; 2. Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG) in nationales Recht; 3. Kurznotiert

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV